

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1276/2018
Amt/Aktenzeichen 51/51.01	Datum 08.08.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.10.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	25.10.2018	Ö

## Betreff:

Neue Rahmenleistungsvereinbarung, Leistungsbeschreibungen und Finanzierungssystem mit den Integrierten Beratungsstellen.

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 28.09.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Mainz, 12.10.2018

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der neuen Leistungsbeschreibung für die Integrierten Beratungsstellen und dem neuen Finanzierungsmodell für die Beratungen nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII sowie für die allgemeine psychologische Lebensberatung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Rahmenleistungsvereinbarung mit den Trägern der Integrierten Beratungsstellen zum 01.01.2019 abzuschließen.

## **Problembeschreibung/Begründung:**

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Ausgaben/Finanzierung
  - a) einmalige Ausgaben
  - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten  
(z. B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

### **Zu 1.: Sachverhalt**

Für die Integrierten Beratungsstellen mit den Beratungsschwerpunkten Erziehungsberatung, Ehe- und Familienberatung sowie Lebensberatung waren die Verhandlungen bereits nach der umfassenden Beratungsstellenuntersuchung durch die Mannigfaltigkeit eine besondere Herausforderung: Es galt die Leistungen ausführlich und exakt zu beschreiben und zugleich ein Finanzierungsmodell zu entwerfen, das eine einheitliche Basis für die vier Integrierten Beratungsstellen darstellen sollte. Mit den Einblicken in die Zahlenwerte der Integrierten Beratungsstellen konnten Bewertungen und Finanzierungen gestaltet werden, die zunächst für die Gerechtigkeit dieses Systems sprachen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Integrierten Beratungsstellen haben über die Jahre aufgezeigt dass es gilt, das Finanzierungssystem zu überarbeiten, weil der im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII zu erbringende Eigenanteil zu hoch ist und für diesen Leistungsbe- reich (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) nicht mehr gerechtfertigt ist.

Diese Argumente wurden von der Verwaltung umfassend geprüft.

Die rechtliche Bewertung der Aufgabenbereiche nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII hat eindeutig ergeben, dass es sich hier um Leistungen des SGB VIII mit individuellem Rechtsanspruch handelt. Damit ist eine Kommune verpflichtet diese Leistungen vorzuhalten und entsprechend zu finanzieren.

Damit war es geboten ein neues Finanzierungsmodell zu entwickeln.

### **Zu 2.: Lösung**

Die neue Leistungsbeschreibung wurde gemeinsam mit den Integrierten Beratungsstellen erar- beitet und nach den Standards der bke (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.) und auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Ju- gend zu Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, QS 22 Qualitätsprodukt Erziehungsbe- ratung, entwickelt und ist in der Anlage beigefügt.

Das neue Finanzierungsmodell berücksichtigt die rechtlichen Gegebenheiten. Zielsetzung der neuen Finanzierung ist es die Integrierten Beratungsstellen finanziell besser zu stellen als in der Vergangenheit, damit die Pflichtleistungen auch tatsächlich erfüllt werden können. Mit dem neu- en Finanzierungsmodell soll gleichzeitig erreicht werden die verschiedenen Beratungsleistungen besser zu steuern, bedarfsgerechter weiterzuentwickeln und anbieten zu können.

Das Modell basiert auf den Fachpersonalkosten inkl. angemessenen Anteilen an Personalkosten für Sekretariats- und Verwaltungskräfte, pauschalen Anteilen für Fortbildung, Supervision in Höhe von 2% der jeweiligen Personalkosten, sowie für Sachmittel in Höhe von 7% der Personalkosten,

und berücksichtigt den jeweiligen Zuschuss des Landes in Höhe von 25% der Fachpersonalkosten.

Die sich daraus ergebende Erhöhung der Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII wird im Zeitraum von 2019 bis 2020 in zwei Schritten erreicht.

Die neue Leistungsbeschreibung und das neue Finanzierungsmodell werden Bestandteil der neu zu schließenden Rahmenleistungsvereinbarung.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Mainz in die Lage versetzt, die neue Rahmenleistungsvereinbarung, vorbehaltlich der Beschlüsse der städtischen Gremien zum Haushalt 2019-2020 und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, mit den Trägern der Integrierten Beratungsstellen abzuschließen.

### **Zu 3.: Alternative**

Falls dem neuen Finanzierungsmodell nicht zugestimmt wird, muss die Verwaltung mit den Trägern der Integrierten Beratungsstellen neu verhandeln; in der Interimszeit bleibt die bisherige Vereinbarung und Finanzierung bestehen.

### **Zu 4.: Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Die neue Leistungsbeschreibung und das neue Finanzierungsmodell setzen den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern (§ 9 Abs. 3 SGB VIII).

### **Zu 5.: Finanzierung**

Für die Zuwendungsfinanzierung der Integrierten Beratungsstellen wurden für den Haushalt 2019-2020 bei L360303001-Institutionelle Beratung (§ 28) für das Jahr 2019 **723.769,53 €** und für das Jahr 2020 **811.873,07 €** angemeldet.

Bisher wurden die Integrierten Beratungsstellen von der Stadt Mainz mit einem Betrag in Höhe von 552.745,00 € gefördert. Die o.g. Anmeldungen für den Haushalt 2019-2020 bedeuten eine Verbesserung in Höhe von 171.025,53 € im Jahr 2019 und 259.129,07 € im Jahr 2020.